

Weisungen über die Koordination und die Zusammenarbeit der Bibliotheken in der Bundesverwaltung

vom 25. Juni 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
erlässt folgende Weisungen:*

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Zweck

¹ Mit diesen Weisungen sollen die Koordination und die Zusammenarbeit der Bibliotheken der Bundesverwaltung im Interesse der Benutzerinnen und Benutzer gefördert werden.

² Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. den koordinierten Einsatz technischer Mittel, insbesondere Informatiksysteme;
- b. die Förderung der Anwendung von nationalen und internationalen Standards und technischen Entwicklungen im Informations- und Dokumentation-Bereich;
- c. die Vermeidung von Doppelspurigkeiten, namentlich durch die Koordination der Sammelgebiete;
- d. den Informationsaustausch im Informations- und Dokumentation-Bereich der Bundesverwaltung;
- e. die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- f. eine enge Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbibliothek, den schweizerischen Universitätsbibliotheken und den übrigen Bibliotheken vor allem auf dem Platz Bern.

1.2 Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten für die Bibliotheken der Verwaltungseinheiten der zentralen und der dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 6 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹.

¹ RS 172.010.1

² Als Bibliotheken gelten Dienste, die für die Öffentlichkeit oder für einen festgelegten Adressatenkreis nicht individualisierte darstellende Materialien sammeln und zur Verfügung stellen.

³ Vom Geltungsbereich ausgenommen sind:

- a. der ETH-Bereich;
- b. die Schweizerische Nationalbibliothek.

2 Führung und Aufgaben der Bibliotheken am Guisanplatz

¹ Die Bibliothek am Guisanplatz (BiG) führt koordinierend die Bibliotheken der Bundesverwaltung und sorgt für die Zusammenarbeit im Informations- und Dokumentation-Bereich.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt den Einsatz der Informatik im Fachbereich unter Beizug des Informatik-Leistungserbringers.
- b. Sie sorgt für den Unterhalt der verwaltungsweiten Verbundskataloge und für dessen Zugänglichkeit.
- c. Sie ermöglicht anderen Verwaltungsstellen und Dritten einen möglichst freien und effizienten Zugang zu den Datenbeständen der Bibliotheken des Bundes.
- d. Sie verfolgt die Entwicklung im Fachbereich, arbeitet in nationalen und internationalen Fachgremien mit und sorgt für die Information der Bibliotheken über neue Erkenntnisse.
- e. Sie sorgt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Personalamt und der Schweizerischen Nationalbibliothek, für die fachliche Aus- und Weiterbildung des Personals in den Bibliotheken.
- f. Sie fördert die benutzerfreundliche Ausgestaltung der Bibliotheken in der Bundesverwaltung, das Erstellen klarer Aufgabenbeschreibungen und den effizienten Einsatz von Personal und Mitteln.
- g. Sie fördert die Koordination und die Zusammenarbeit mit Bibliotheken ausserhalb der Bundesverwaltung.

³ Sie erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 erforderlichen Weisungen.

⁴ Sie erarbeitet zusammen mit der Dokumentationskonferenz Bund (DKB) die notwendigen fachtechnischen Weisungen oder Richtlinien, insbesondere über die Benutzung von Informatiksystemen, die Katalogisierungsregeln, die Einhaltung von Standards und die Benutzung von Thesauri.

3 Dokumentationskonferenz Bund (DKB)

3.1 Zusammensetzung

¹ Die DKB setzt sich zusammen aus der Leiterin oder dem Leiter der BiG und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Departemente und der Bundeskanzlei. Die Leiterin oder der Leiter der BiG übernimmt den Vorsitz der DKB.

² Die Departemente und die Bundeskanzlei ernennen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter und deren Stellvertretung und erteilen ihnen die nötige Entscheidkompetenz.

³ Mit beratender Stimme können je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schweizerischen Nationalbibliothek, der Parlamentsdienste und des Informatik-Leistungserbringers an den Sitzungen der DKB teilnehmen.

⁴ Die DKB kann Vertreterinnen und Vertreter weiterer Verwaltungseinheiten, der Eidgenössischen Gerichte oder anderer Organisationen zur Beratung beiziehen.

3.2 Aufgaben

¹ Die DKB unterstützt und berät die BiG, wirkt an der Entscheidfindung mit und stellt den Informationsaustausch sicher.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie prüft von der BiG unterbreitete Geschäfte.
- b. Sie unterbreitet der BiG Geschäfte zur Behandlung.
- c. Sie verabschiedet fachtechnische Weisungen zuhanden des Generalsekretärs VBS.
- d. Sie erteilt Ausnahmegewilligungen bezüglich der Anwendung fachtechnischer Weisungen.
- e. Sie arbeitet beim Erstellen von Ausbildungskonzepten mit.
- f. Sie vermittelt Beratung und Unterstützung für interessierte Verwaltungseinheiten.

3.3 Sitzungen

¹ Die DKB wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden einberufen. Die DKB kann auch auf Antrag eines Vertreters oder einer Vertreterin der Departemente oder der Bundeskanzlei einberufen werden.

² Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erhalten spätestens zehn Tage vor der Sitzung die Einladung mit der Traktandenliste.

³ Über die Beschlüsse der DKB wird Protokoll geführt; das Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugestellt werden.

3.4 Beschlussfassung

¹ Die DKB kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

3.5 Fachtechnische Weisungen und Richtlinien

¹ Wird über den Inhalt fachtechnischer Weisungen und Richtlinien Einstimmigkeit erreicht, so legt die DKB die Weisungen und Richtlinien dem Generalsekretär VBS zur Unterschrift vor.

² Kann keine Einstimmigkeit erreicht werden, so legt sie das Geschäft der Generalsekretärenkonferenz zum Entscheid vor.

3.6 Erteilung von Ausnahmegewilligungen

Beschlüsse über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Ziffer 3.2 Absatz 2 Buchstabe d müssen einstimmig gefasst werden. Ist ein Departement oder die Bundeskanzlei mit der Verweigerung einer Ausnahmegewilligung nicht einverstanden, so kann der Fall der Generalsekretärenkonferenz zum Entscheid unterbreitet werden.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Vollzug

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung der Weisungen der BiG und der Beschlüsse der DKB.

² Sie treffen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung der Koordination und des Informationsflusses innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

4.2 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Weisungen des Bundesrates vom 30. Mai 1994² über die Koordination und die Zusammenarbeit der Bibliotheken und Dokumentationsstellen in der allgemeinen Bundesverwaltung;
2. fachtechnische Weisung Nr. 1 der Bundeskanzlei vom 20. Mai 1996³;
3. Verordnung EMD (VBS) vom 29. Dezember 1989⁴ über das Militärische Dokument-Nachweis-System (MIDONAS);
4. Weisungen vom 15. Juni 1990⁵ über die Zusammenarbeit mit MIDONAS.

4.3 **Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2014.

25. Juni 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² BBl 1994 III 763

³ Im BBl nicht publiziert.

⁴ In der AS nicht publiziert.

⁵ Im BBl nicht publiziert.

